



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juli 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0129 (NLE)**

**9255/20
ADD 1**

**AELE 6
FEROE 1
PECHE 168
IND 88**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Juni 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 267 final
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Annahme der Änderungen der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu dem Abkommen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 267 final.

Anl.: COM(2020) 267 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2020
COM(2020) 267 final

ANNEX

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Annahme der Änderungen der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu dem Abkommen zu vertreten ist

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../... DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-FÄRÖER

vom ... 2020

zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits¹, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) betrifft die Zollregelung und die Vereinbarungen für bestimmte in der Europäischen Union in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte oder nach den Färöern eingeführte Fische und Fischereierzeugnisse. Im Anhang des Protokolls Nr. 1 werden die Präferenzzölle und die anderen Bedingungen, die bei der Einfuhr in die Europäische Union von Erzeugnissen mit Ursprung auf und Herkunft aus den Färöern gelten, aufgeführt.
- (2) Die Färöer haben einen Antrag auf der Grundlage von Artikel 36 des Abkommens auf Hinzufügung der KN-Codes 0303 53 90 und 1604 13 90 im Anhang des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen übermittelt. Die Europäische Union ist nach der Prüfung des relevanten Marktes der Auffassung, dass diese Erzeugnisse ohne mengenmäßige Beschränkungen zollfrei in die Europäische Union eingeführt werden könnten.
- (3) Das Protokoll Nr. 4 zu dem Abkommen betrifft die besonderen Bestimmungen für die Einfuhr bestimmter nicht in Protokoll Nr. 1 aufgeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- (4) Die Europäische Union hat gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 4 zu dem Abkommen ursprünglich Zollzugeständnisse für färöisches Fischfutter gewährt, und zwar für ein jährliches zollfreies Kontingent von 5000 Tonnen. Dieses zollfreie Kontingent wurde durch den Beschluss Nr. 2/98 des Gemischten Ausschusses EG/Dänemark-Färöer² geändert, mit dem es ab dem 1. Januar 2000 auf 10 000 Tonnen aufgestockt wurde, sowie durch den Beschluss Nr. 1/2007 des Gemischten Ausschusses EG/Dänemark-Färöer³, mit dem es auf 20 000 Tonnen aufgestockt wurde und in dem festgelegt ist, dass das im Rahmen der Präferenzregelung eingeführte Fischfutter kein zugesetztes Gluten enthalten darf.
- (5) Die Färöer beantragten das Protokoll Nr. 4 zu dem Abkommen dahin gehend zu ändern, dass die Beschränkungen für zugesetztes Gluten in unter die Präferenzregelung fallendes Fischfutter gestrichen wird, da Gluten ein wesentlicher Rohstoff in der Fischfutterzusammensetzung geworden sei.

¹ ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 2.

² ABl. L 263 vom 26.9.1998, S. 37.

³ ABl. L 275 vom 19.10.2007, S. 32.

- (6) In Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zu dem Abkommen werden Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union aufgeführt, die unter die Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems fallen, für die vonseiten der Färöer bei der Einfuhr nach den Färöern keine Zollfreiheit gewährt wird.
- (7) Die Europäische Union beantragte die Eröffnung eines zollfreien Kontingents für die KN-Codes 0204, 0206 80 99, 0206 90 99, 0210 90 11, 0210 90 60, ex 0210 90 90, die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 aufgeführt sind. Nach Auffassung der Färöer könnte ein zollfreies Kontingent von 80 Tonnen für Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Europäischen Union gewährt werden, das einer dreijährigen Übergangszeit mit einem zollfreien Kontingent von 40 Tonnen unterliegt.
- (8) Die Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 sollten daher entsprechend geändert werden –
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Tabelle I im Anhang des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen wird wie folgt geändert:

- (1) Zwischen KN-Code 0303 50 98 und KN-Code 0303 60 11 wird die folgende Zeile eingefügt:

„0303 53 90	— — — Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	0“	
-------------	---	----	--

- (2) Zwischen KN-Code 1604 12 99 und KN-Code 1604 19 wird die folgende Zeile eingefügt:

„1604 13	— — Sardinen, Sardinellen und Sprotten		
	— — — Sardinen:		
1604 13 90	— — — andere:	0“	

Artikel 2

Das Protokoll Nr. 4 zu dem Abkommen wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Europäische Union gewährt für Erzeugnisse mit Ursprung auf und Herkunft aus den Färöern folgende Zollkontingente:

KN-Code	Beschreibung	Zollsatz	Zollkontingent in Tonnen
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch,	0	
0206 80 99	gekühlt oder gefroren		
0206 90 99	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von	0	
0210 90 11	Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt	0	
	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von	0	

0210 90 19	Schafen oder Ziegen, gefroren		
0210 90 60	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit Knochen	0	
ex 1601	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ohne Knochen	0	20
ex 1602	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse: — von Schafen und Ziegen Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: — von Schafen und Ziegen	0	
ex 2309 90 10 ex 2309 90 31 ex 2309 90 41	Fischfutter	0	20 000

“

(2) Folgender Artikel 3 wird angefügt:

„Artikel 3

Die Färöer eröffnen die folgenden Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Europäischen Union:

KN-Code	Beschreibung	Zollsatz	Zollkontingent in Tonnen
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	0	
0206 80 99		0	40 in den Jahren
0206 90 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt	0	2020, 2021 und 2022;
0210 90 11	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gefroren	0	
0210 90 60	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit	0	80 ab dem Jahr 2023

ex 0210 90 90	Knochen	0	
	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
	Genießbares Mehl von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen, von Schafen oder Ziegen		

“

(3) Anhang I wird gestrichen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

..., den

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Die Vorsitzende
